

Temu und Shein – Wie können Hersteller und Verbraucher in der EU vor schädigenden und wettbewerbswidrigen Praktiken von Produzenten aus Drittstaaten geschützt werden?

Berlin, 12. Dezember 2024

Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 400 Unternehmen, vorwiegend KMUs, und rund 120 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 32 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetzer. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.

Verbraucher und Wettbewerber müssen zivilrechtlich die Möglichkeit erhalten, sich selbst gegen wettbewerbswidrige Praktiken von Herstellern aus Drittstaaten zur Wehr zu setzen

Wettbewerber aus Drittstaaten, derzeit vornehmlich aus China, verkaufen ihre Ware direkt über Online-Marktplätze an die Konsumenten der EU. Hierdurch werden gesetzliche Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Verbrauchern unterlaufen. Weil Hersteller aus Drittstaaten unter anderem auch dadurch Ware wesentlich günstiger verkaufen können, verschaffen sie sich gegenüber ihren europäischen Konkurrenten einen unfairen Wettbewerbsvorteil.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage können alleine die EU oder die Marktüberwachungsbehörden gefährliche Geschäftspraktiken rechtlich unterbinden. Aufgrund der schieren Masse der in den EU-Markt verschickten Ware ist dies teilweise nur sehr eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass die Verfahren, die die EU gegenüber der Online Plattform Temu anstrengt, nicht zu einem schnellen Ergebnis führen, aber gerade dies ist für kleine und mittlere Unternehmen innerhalb der EU lebensnotwendig. Dieser massive Konkurrenzdruck zusammen mit den hohen Energiepreisen und der immer mehr anwachsenden Bürokratie sind für sie existenzbedrohend.

Hersteller aus Drittstaaten müssen innerhalb der EU Bevollmächtigte benennen

Es ist daher notwendig für Unternehmen und Verbraucher, zivilrechtlich die Möglichkeit zu schaffen, sich selbst gegen schädigende Produkte und unfaire Wettbewerbsmethoden zur Wehr zu setzen, so wie dies innerhalb Europas gängige Praxis ist.

Sofern sich Unternehmen mit Sitz in der EU auf dem deutschen Markt nicht an gesetzliche Vorgaben halten, können Wettbewerber hiergegen auf Grundlage des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) effektiv und schnell vorgehen, indem sie auf Unterlassung klagen und Schadensersatz gerichtlich geltend machen. Eine gerichtliche Entscheidung kann im Wege eines Eilverfahrens auch in wenigen Tagen vorläufig erreicht werden, sodass das Unternehmen die unlautere Praxis zeitnah einstellen muss. Für den Fall, dass durch das

Produkt einem Verbraucher ein Schaden zugefügt wird, besteht für den Verbraucher selbst zivilrechtlich die Möglichkeit, hiergegen gerichtlich vorzugehen.

Gegen Herstellerfirmen aus Drittstaaten, die ihre Ware ohne Niederlassung innerhalb der EU verkaufen, können diese zivilrechtlichen Optionen weder Unternehmer noch Verbraucher wahrnehmen. In einzelnen Verordnungen – so auch in der Produktsicherheitsverordnung – finden sich Bestimmungen, wonach die Hersteller aus Drittstaaten „verantwortliche Personen“ benennen müssen (s. Art. 16 der ProdSVO), die aber nur gegenüber der Marktüberwachungsbehörde für bestimmte Vorgaben einstehen müssen. Das ist in keiner Hinsicht rechtlich ausreichend. Die „verantwortliche Person“ ist kein Bevollmächtigter im Rechtssinn. Sowohl Wettbewerber als auch Verbraucher müssten dringend rechtlich die Möglichkeit erhalten, eine bevollmächtigte Person des Herstellers aus dem Drittstaat vor Gericht wirksam zur Verantwortung zu ziehen. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass diese Person verpflichtet wird, vom Hersteller entsprechend mit finanziellen Sicherheiten ausgestattet zu sein, um im Falle einer Klage Schadensersatzansprüche bedienen zu können. So wird zusätzlich zu den Marktüberwachungsregularien sichergestellt, dass unlautere Wettbewerbsmethoden schnell abgestellt werden. Damit wird Recht auf Augenhöhe geschaffen.

Online-Marktplätze müssen bei Schäden haften, falls kein Bevollmächtigter von den Herstellern benannt wurde

Die Online-Marktplätze müssen ebenfalls verpflichtet sein für Produkte, die sie auf ihren Plätzen vertreiben, vollumfänglich zivilrechtlich zu haften, sofern es für diese Produkte keinen Bevollmächtigten wie bereits ausgeführt gibt. Vor diesem Hintergrund würde es für die Marktplätze ausreichen, sich zu vergewissern, dass ein Bevollmächtigter von den Herstellern benannt wird. Dann erübrigt es sich auch für die Online-Marktplätze, weitere Informationen vorzuhalten und abzufragen.

Gesche Hanken
+49 30 726220-29
ghanken@textil-mode.de

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.
Reinhardtstr. 14 – 16
10117 Berlin
www.textil-mode.de
Registernummer R002005